

Verlegers liefert er für dessen Rechnung mit dessen Original-
fakturen.

c) Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Be-
schlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Dieser ist be-
rechtigt, die Versicherung des Gutes gegen Feuer- und Wasser-
schäden zu verlangen; er ist verpflichtet, die Kosten dafür dem
Kommissionär zu vergüten.

d) Ein Kommissionswechsel darf erst vollzogen werden, nach-
dem der Ausgleich der fälligen und die Sicherstellung der schweben-
den Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen
Kommissionär erfolgt, nachdem insbesondere auch Sicherstellung
für Abrechnung und Ausgleichung des Kontos über das etwa
dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment ge-
leistet worden ist.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.*)

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Ver-
langen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz ge-
machten Sendungen beginnt mit deren Uebergabe an seinen
Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an
den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

b) Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen
Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar,
wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden ent-
standen ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere
wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung
oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder
Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden
Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekom-
menen Pakets zu gleichen Teilen zu ersetzen. Die Haftbarkeit
der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr
nach dem Termine, zu welchem die Verrechnung des Inhalts
der Pakete stattzufinden hatte.

VII. Beförderung auf direktem Wege.

§ 21. Kosten.

Die Kosten für die direkte Zusendung hat der Besteller zu
tragen, wenn er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben
hat und wenn sie genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andern-
falls hat der Absender etwaige Mehrkosten zu tragen.

*) Diese Fassung des § 20 wurde in der Hauptversammlung des
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am 30. April 1899
angenommen.

Verlegers liefert er für dessen Rechnung mit dessen Original-
fakturen.

c) Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Be-
schlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Dieser ist be-
rechtigt, die Versicherung des Gutes gegen Feuer- und Wasser-
schäden zu verlangen; er ist verpflichtet, die Kosten dafür dem
Kommissionär zu vergüten.

d) Ein Kommissionswechsel darf erst vollzogen werden, nach-
dem der Ausgleich der fälligen und die Sicherstellung der schweben-
den Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen
Kommissionär erfolgt, nachdem insbesondere auch Sicherstellung
für Abrechnung und Ausgleichung des Kontos über das etwa
dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment ge-
leistet worden ist

e) Die Vollziehung eines Kommissionswechsels liegt
im Sinne des § 19d auch dann vor, wenn eine Grosso-
buchhandlung oder ein Barfortiment an den Kom-
mittenten eines andern Kommissionärs Bücher, Journale,
Lehrmittel und ähnliches liefert. Ausgenommen hier-
von ist die Lieferung derjenigen Bücher usw., die die
betreffende Firma in ihren eigenen Katalogen ständig
führt.

§ 20. Haftbarkeit für Sendungen.

a) Die Haftbarkeit des Sortimenters für die ihm auf Ver-
langen oder nach Vereinbarung über den Kommissionsplatz ge-
machten Sendungen beginnt mit deren Uebergabe an seinen
Kommissionär und endet für Remittenden mit deren Uebergabe an
den Kommissionär des Adressaten oder an den Adressaten selbst.

b) Für die auf dem Kommissionsplatz abhanden gekommenen
Rechnungspakete (Beischlüsse) ist der Kommissionär haftbar,
wenn nachweislich der Verlust durch dessen Verschulden ent-
standen ist. Ist ein solches nicht festzustellen (insbesondere
wegen der herkömmlichen Abgabe der Pakete ohne Quittung
oder Avis), so haben der Sortimenter (als Absender oder
Empfänger) und die beteiligten Kommissionäre dem betreffenden
Verleger die Hälfte des Fakturabetrages des abhanden gekom-
menen Pakets zu gleichen Teilen zu ersetzen. Die Haftbarkeit
der Kommissionäre erlischt jedoch in allen Fällen ein Jahr
nach dem Termine, zu welchem die Verrechnung des Inhalts
der Pakete stattzufinden hatte.

VII. Beförderung auf direktem Wege.

§ 21. Kosten.

Die Kosten für die direkte Zusendung hat der Besteller zu
tragen, wenn er die direkte Beförderung ausdrücklich vorgeschrieben
hat und wenn sie genau nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andern-
falls hat der Absender etwaige Mehrkosten zu tragen.